

**SATZUNG**  
**des**  
**Vereins „ELIKIA“ Hoffnung für Afrika**

**§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „ELIKIA“ Hoffnung für Afrika (EHA).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 73275 Ohmden (Landkreis Esslingen).
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.

**§2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es Menschen in Afrika und in der dritten Welt Hilfe zuteil werden zu lassen, die sie dazu befähigt sich eine eigene Existenz aufzubauen.
- (2) Zweck des Vereins ist es außerdem, Menschen durch die Verkündigung des Evangeliums zum Glauben an Jesus Christus zu rufen und sie zu einer christlichen Lebensweise anzuleiten.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Dem Zweck des Vereins dient auch die Förderung und Unterstützung von Mitgliedern, die sich an Bibelschulen oder für die Arbeit erforderlichen Fachschulen (wie z.B. Tropenkurs, Landwirtschaftsschule u. ä.) fortbilden, mit dem Ziel aktiv im Verein oder in der Mission/Entwicklungshilfe eingesetzt zu werden, ferner Förderung und Unterstützung befreundeter Werke, die nach den gleichen Grundsätzen arbeiten, sowie Unterstützung von Menschen in Not, z.B. bei Katastrophen.
- (5) Dem Zweck des Vereins dient auch die Aussendung und Unterstützung von Missionaren und Entwicklungshelfern.

### **§3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentlichen Mitgliedern) sowie aus Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind im Verein direkt mitarbeitende Mitglieder, Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (3) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.
- (5) Aktive Mitglieder erkennen die beigefügten Glaubens- und Wertegrundlagen an.
- (6) Der Mitgliedsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (7) Neue Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern bestätigt. Der Vorstand kann den Antrag auf Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.

(8) Die Mitgliedschaft endet

- (a) durch den Tod
- (b) durch Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber zu erklären. Das aus dem Verein ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an den Verein oder das Vereinsvermögen.
- (c) durch Ausschluss. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aufheben wegen eines erheblichen Verstoßes gegen den Vereinszweck oder die Glaubens- und Wertegrundlage. Das Amt eines Mitgliedes endet mit Ausscheiden aus dem Verein.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (2) Für Änderungen der Satzung und der Wahl eines Mitglieds des Vorstandes ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom ersten Vorstand oder seinem Stellvertreter unterschrieben.
- (4) Die Mitgliederversammlung
  - (a) ist zuständig für Annahme und Änderung der Satzung. Der geistliche Inhalt des §2 Abs. 2 kann nur mit 75% Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
  - (b) beschließt den Vereinshaushalt
  - (c) beschließt über Entlastung des Vorstands
  - (d) beschließt über die Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin
  - (e) bestellt den/ die Kassenprüfer/ in
  - (f) beschließt über Auflösung und Fusion des Vereins

- (g) wählt den aus 1. und 2. Vorsitzenden, Schriftführer/in und Schatzmeister/ in bestehenden Vorstand für 4 Jahre (Wiederwahl zulässig)
- (h) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt
- (i) beschließt sonstige wichtige Punkte, die vom Vorstand erbeten werden
- (j) eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von 30% der Mitglieder schriftlich verlangt wird oder die Geschäfte des Vereins es erfordern.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Für den Vorstand gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Jedes Mitglied des Vorstandes kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten.
- (b) Dem Vorstand obliegt die Leitung bzw. Geschäftsführung des Vereins.
- (c) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In dringenden Fällen kann er selbständig handeln. Die Entscheidung mit den daraus erwachsenden Folgen muss der Mitgliederversammlung in deren nächster Sitzung zur Kenntnis gebracht werden.
- (d) Der Vorstand lädt schriftlich oder per elektronischer Medien zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
- (e) Der Vorstand oder eine durch ihn bestellte Person erstellt die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung.

## **§8 Haushalt**

- (1) Die Mittel zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks werden aus Spenden, sonstigen Zuwendungen und freiwilligen Beiträgen der Mitglieder und Freunde finanziert.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (3) Es ist vom Vorstand oder durch eine in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung beauftragte Person ein Haushaltsvoranschlag aufzustellen.  
Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist dem Vorstand oder durch eine beauftragte Person Rechnung zu legen.

## **§9 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an das

Deutsche Missionsärzte Team e.V.  
Auf der Buchdahl 9  
57223 Kreuztal-Osthelden

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

## **§10 Haftung**

Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder, der Vorstand und die Organe des Vereins haften weder mit ihrem Privat- noch mit ihrem Geschäftsvermögen.

Der Beschluss dieser Satzung bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Zustimmung des für den Verein zuständigen Finanzamtes.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

Diese Satzung wurde am 13/12/2007 errichtet und am 24/01/2008 sowie am 26/02/2008 geändert.

## **Glaubens- und Wertegrundlagen**

Wir bekennen uns zur Offenbarung Gottes in den Schriften des Alten und des Neuen Testaments und heben folgende Leitsätze hervor, die wir als grundlegend für das Verständnis des Glaubens und des Dienstes des Vereins ansehen und die uns als Christen zu gegenseitiger Liebe, zu praktischem Dienst und evangelistischem Einsatz Hilfe sein sollen:

- 1.** Die göttliche Inspiration der Heiligen Schrift ohne Einschränkung, ihre völlige Zuverlässigkeit, ihre sachliche Richtigkeit und höchste Autorität in allen Fragen des Glaubens und der Lebensführung.
- 2.** Das Priestertum aller Gläubigen, die die weltweite Gemeinde bilden, den Leib, dessen Haupt Christus ist, und die durch seinen Befehl zur Verkündigung des Evangeliums in aller Welt verpflichtet sind.
- 3.** Die Achtung des Lebens von vor der Geburt bis zum natürlichen Tod.
- 4.** Die Achtung des Menschen unabhängig von seiner Hautfarbe, Abstammung und Herkunft.